

tatsächlichen zu den angestrebten Änderungen stehen, 4. auf welchen Verarbeitungs- und Regulationsprozessen die Änderungen beruhen. Mit diesem vierten Punkt ist gemeint, daß sich für eine zureichende V. nicht nur die oben angedeuteten formalen, meßmethodischen Fragen stellen, sondern inhaltliche, persönlichkeits- und entwicklungspsychologische, etwa, mit welchen Anteilen bei psychotherapeutisch angeregten Veränderungen das Abklingen von Affekten, die Lösung von Spannungen, das Klären von Problemen, das Entscheiden von Wahlkonflikten, die Hemmung bisheriger Verhaltensmuster, das Lernen neuen Verhaltens, die Umstellung auf andere Ziele u. a. beteiligt sind.

Verantwortlichkeit, strafrechtliche: im juristischen Sinne das persönliche Einstehenmüssen eines Rechtsverletzers für schuldhaft begangene Pflichtverletzungen. Der Gesetzgeber geht davon aus, daß jede Person mit der Vollendung des 14. Lebensjahres einen solchen psychophysischen Entwicklungsstand erreicht hat, wie er erforderlich ist, um sich bei Entscheidungen zu strafbaren Handlungen von den geltenden Normen des gesellschaftlichen Zusammenlebens leiten lassen zu können. Die s. V. erwachsener Rechtsverletzer kann eingeschränkt oder ausgeschlossen werden, wenn bei dem Betroffenen Störungen vorliegen, die ihn unfähig machen, sich generell oder situationsgebunden gemäß den gesellschaftlichen Normen zu verhalten. In der Regel handelt es sich hierbei um psychische Auffälligkeiten oder Erkrankungen, welche die Anwendung der §§ 15 und 16 StGB (Zurechnungsunfähigkeit, Verminderte Zurechnungsfähigkeit) erforderlich machen. Dies gilt in vollem Umfange auch für Jugendliche. Allerdings kann zusätzlich bei Jugendlichen die s. V. auch noch wegen des Nichterfülltseins der Bedingungen des § 66 StGB (Schuldfähigkeit) ausgeschlossen werden.

Verantwortungsbewußtsein: charakterliche Eigenschaft, die wesentlich moralisch bedingt ist. V. setzt persönliche Identifikation mit sittlichen Wertforderungen, moralischen Prinzipien und politischen Grundsätzen voraus und tritt als Verpflichtungshaltung in Erscheinung. V. ist eng verbunden mit Gewissenhaftigkeit, Gründlichkeit, Umsicht und Treue, im Gegensatz zur Gleichgültigkeit, Verantwortungslosigkeit, Indifferenz. Es ist wesentliches Erziehungsziel der sozialistischen Menschenformung, das über Stufen der Eigenverantwortung in Form einer Verpflichtung für sich selbst bis zur Fremd Verantwortung, d. h. der Verpflichtung für andere Personen, verläuft.

verbales Lernen: Lernen durch willkürliches und wiederholtes Einprägen von sprachlichem Lernmaterial im Unterschied zum | perzeptiven Lernen. Beim v. L. erfolgt die Behaltensprüfung, indem auf einen sprachlichen Reiz mit entsprechenden Worten oder Sätzen reagiert werden muß. Das erfolgte besonders in den klassischen Experimenten von

EBBINGHAUS (1889). Das v. L. erstreckt sich vom assoziativen und f mechanischen Lernen zweier sinnloser Silben bis zum Lernen der Lösungen verbal gestellter komplexer Probleme durch I einsichtiges Lernen. V. L. folgt —im Unterschied zur Grundannahme von EBBINGHAUS — keineswegs unpersönlichen, stets identischen Gesetzen. So erweist sich gerade am Lernen informationslosen Gedächtnismaterials indirekt die große Bedeutung aktiver und motivationaler Gerichtetheit und individueller Ordnung für den Lernerfolg (LEWIN u. a.). Weiterhin sind beim Erlernen informationslosen Materials etwa zehnmal soviel Wiederholungen notwendig wie für erzählenden oder argumentierenden Text (GUREWITSCH, SMIRNOW u. a.).

Unterschiedliche *Bedingungen für den Vorgang des v. L.* sind nach BERGIUS (1964) durch das verschiedene *Lernmaterial* gegeben, das zum Einprägen, Miteinanderverbinden, Kombinieren und späteren Wiedererkennen, Rekonstruieren und Reproduzieren geboten wird (sinnlose Silben, Ziffern, Substantive, Adjektive, sinnvolle Sätze u. a.). Weitere Bedingungen sind die *Menge des Lernmaterials* und seine *Struktur*, wobei auch die *Einteilung* des Lernmaterials (Ganz- oder Teilverfahren), der Zusammenhang von Teilen des Lernmaterials (*der Kontext*) u. a. eine Rolle für den Lernerfolg spielen. Auch die *Häufigkeit der Darbietungen* des Lernmaterials (f Übung) ist eine Bedingung für v. L. Schließlich sind v. L. und Lernerfolg als *Funktionen der | Motivation* zu begreifen (| Lernmethoden).

Verbalisierung: Übersetzung vorwiegend emotionaler Sachverhalte in die sprachliche Form. In der f Gesprächstherapie bedeutet V. das patient-angepaßte Äußern von Verständnis durch den Therapeuten. Der Therapeut verbalisiert das Erleben des Patienten bzw. seinen eigenen Eindruck vom Erleben des Patienten, um den Patienten in seinem Selbstklärungsprozeß zu unterstützen. Diese *Unterstützungsfunktion* ist um so wirksamer, je deutlicher der Patient die Erfahrung macht, daß ihm V. dabei hilft. Die Erfahrung, verstanden zu werden, ermutigt zu weitergehendem Ausdruck persönlicher Schwierigkeiten, da sie eine *Erfahrung der Kommunizierbarkeit dieser Schwierigkeiten* bedeutet. Der Therapeut ist nicht nur bemüht, Fortschritte im Klärungsprozeß zu bekräftigen, sondern auch dem Selbstverstehen des Patienten Neuland zu erschließen. Jedoch geschieht das in der nicht-direktiven, patient-zentrierten Gesprächstherapie so, daß durch genaues, einführendes Verstehen des *unmittelbaren* Erlebnishintergrunds bzw. durch dessen Beschreibung nur die jeweils *nächsten* Schritte erleichtert werden, im Unterschied zum Äußern von analytischen j Deutungen, die auf solche Kontinuität wenig Rücksicht nehmen können, da sie Aufdeckung von Verdrängtem beabsichtigen, gegen Widerstand gerichtet sind und sich